



## Satzung

Satzung für die Einrichtung "Mittagsbetreuung an den Grundschulen in Altenberg und Kreutles (Pestalozzischule)" der Stadt Oberasbach vom 09. August 1994

-----  
-----

Die Stadt Oberasbach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), geändert durch Artikel 57 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392, BayRS 2020-1-1-I für die Einrichtungen "Mittagsbetreuung an den Grundschulen in Altenberg und Kreutles (Pestalozzischule)" folgende

**Mittagsbetreuung – Satzung  
vom 09.08.1994  
i.d.F. vom 03.05.2005**

§ 1

**Trägerschaft und Rechtsform**

Die Stadt Oberasbach ist Trägerin des jeweiligen Objektes "Mittagsbetreuung an den Grundschulen in Altenberg und Kreutles (Pestalozzischule) - nachfolgend "Mittagsbetreuung" genannt. Diese werden von ihr als öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

**Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung**

- 1) Das Objekt "Mittagsbetreuung" ist eine Einrichtung für Schulkinder der 1. und 2. Klassen der Grundschulen in Altenberg und Kreutles. Zu diesem Zweck wird ihm ausreichendes pädagogisches Fachpersonal zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung "Mittagsbetreuung" obliegen der Stadtverwaltung.
- 3) Für den inneren Betrieb sind die jeweiligen Betreuerinnen der Einrichtung "Mittagsbetreuung" eigenverantwortlich.

§ 3

**Aufgabenbestimmungen**

- 1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschule Altenberg und der Grundschule Kreutles, wobei ausschließlich die Klassen 1 und 2 Berücksichtigung finden. Ausnahmen werden nur in dringenden Notfällen zugestanden.
- 2) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Stadt Oberasbach bestimmt. Das Weiterbestehen der jeweiligen Einrichtung wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 15 Schulkindern unterschritten wird.

#### § 4

### **Gebühren**

Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

#### § 5

### **Benutzungszeiten**

- 1) Während der Schulzeit ist die Einrichtung "Mittagsbetreuung" geöffnet von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.15 Uhr bis 14.00 Uhr.
- 2) Während der Sommerferien wird in der Mittagsbetreuung der Grundschule Altenberg in den ersten beiden Ferienwochen (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr) eine Betreuung angeboten. Während der übrigen Ferienzeiten bleibt die Einrichtung "Mittagsbetreuung" geschlossen.

#### § 6

### **Sonstiges**

Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung "Mittagsbetreuung" ernsthaft stören, können von der Leiterin vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

#### § 7

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01. September 1994 in Kraft. <sup>1)</sup>
2. Die bisherige Satzung für die Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule Altenberg" vom 07.05.1993 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. <sup>1)</sup>

Oberasbach, den 03.05.2005  
Stadt Oberasbach

gez. Allar

(Bruno Allar)  
Erster Bürgermeister

<sup>1)</sup> Die 1. Änderungssatzung trat am 01.07.2005 in Kraft